

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Herr Dr. Michael Leupold, Direktor
Bundesrain 20
3003 Bern

Luzern, 22. September 2009 / RRB-Nr. 1094

2413 / VM-JSD 2009-09-22 VO elektr. Übermittlung ZPO_StPO

Anhörung zur Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren; Verordnung über die Anpassung von Verordnungen an die Schweizerische Zivilprozessordnung

Sehr geehrter Herr Leupold

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Grundsätzliches

Aus den Ausführungen zu den finanziellen und informatikseitigen Auswirkungen im erläuternden Bericht wird nicht ersichtlich, wie die Ausgaben von rund 1'000 Franken pro Jahr berechnet oder abgeklärt wurden. Wir gehen davon aus, dass der effektive Aufwand um ein Vielfaches höher sein wird, wenn die Sicherheitsanforderungen aus der Verordnung über die elektronische Übermittlung auch intern berücksichtigt werden sollen (Durchgängigkeit, Medienbrüche, Zugriffskontrolle, Nachvollziehbarkeit, Archivierung). Zudem ist für die allenfalls notwendigen Anpassungen von Applikationen mit nicht bezifferbaren zusätzlichen Kosten zu rechnen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

In Artikel 7 fehlt der Hinweis, dass bei einem beigefügten Zertifikat besondere Sorgfaltspflichten (manuelle Überprüfung des Zertifikats) beachtet werden müssen. Zudem ist unklar, wie mit diesem Signaturschlüssel umgegangen wird, da er ja auch für die Zustellung von der Behörde verwendet werden kann (Zertifikatsmanagement). Es sollen nur Zertifikate zugelassen werden, die aus einem Verzeichnis kommen.

In der Verordnung fehlt ein Artikel über die Verschlüsselung: Entweder wird bei der Übertragung prinzipiell alles verschlüsselt oder es muss aufgezählt werden, was verschlüsselt werden soll. Im Weiteren fehlt eine Bestimmung zur elektronischen Archivierung der Eingaben.

Zudem vermissen wir eine Bestimmung über die Aufbewahrungsfrist der digitalen Dokumente und die Nachvollziehbarkeit der Zugriffe auf die Dokumente.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

auch per e-mail an: urspaul.holenstein@bj.admin.ch